

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Handyversicherung Schürch & Zimmerli AG /

Ausgabe 10.2016

Versicherung / **neu definiert**



Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsvertrags	4
A1 Versichertes Gerät	4
A2 Versicherte Gefahren	4
A3 Versicherungsnehmer	4
A4 Örtlicher Geltungsbereich	4
A5 Versicherte Leistungen	4
A6 Selbstbehalt	4
A7 Generelle Ausschlüsse	4
Verschiedene Bestimmungen	5
B1 Laufzeit des Vertrags	5
B2 Prämie	5
B3 Anwendbares Recht	5
B4 Gerichtsstand	5
Schadenfall	6
C1 Leistungen	6
C2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
C3 Kürzung der Entschädigung	6
C4 Fälligkeit der Entschädigung für missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl	6
Datenschutz	7
D1 Datenschutz	7

Das Wichtigste in Kürze

Die Schürch & Zimmerli AG, Hauptstrasse 46, 6260 Reiden (im Folgenden «Schürch & Zimmerli AG» genannt) ist für das oben erwähnte Versicherungsprodukt Vermittlungspartnerin der AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur. Für Fehler, Nachlässigkeiten und unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit dieser Versicherung haftet die AXA Versicherungen AG. Die notwendigen Daten für den Abschluss dieser Versicherung werden der AXA Versicherungen AG, welche Inhaberin der entsprechenden Datensammlung ist, zur Verfügung gestellt. Über die genaue Datenverwendung informiert die AXA Versicherungen AG. Abmachungen oder Zusagen seitens der Schürch & Zimmerli AG sind für die AXA Versicherungen AG nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden sind.

Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist Vermittlungspartner?

Vermittlungspartner ist die Schürch & Zimmerli AG, Hauptstrasse 46, 6260 Reiden.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist der in der Schweiz wohnhafte Käufer / Besitzer des Mobiltelefons, welches er über die Schürch & Zimmerli AG bezogen hat und für das er die Versicherung abgeschlossen hat (AVB A3).

Was ist versichert?

Versichert ist das Mobiltelefon, welches über die Schürch & Zimmerli AG gekauft und für das die entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde (AVB A1).

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Das Mobiltelefon ist gegen Beschädigung und missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl versichert (AVB A2.1 + A2.2).

Welche Leistungen erbringt die AXA?

- Das versicherte Mobiltelefon ist zum Neuwert versichert, im Maximum bis zum Listenpreis der Schürch & Zimmerli AG, welcher die Obergrenze von CHF 1500. – nicht übersteigen darf.
- Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1500. – versichert.
- Den genauen Deckungsumfang und die Ausschlüsse entnehmen Sie den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit (AVB A4).

Wie ist im Schadenfall vorzugehen?

- Bei Beschädigung wendet sich der Versicherungsnehmer an die Schürch & Zimmerli AG (AVB C2.1)
- Bei Gesprächsmissbrauch oder einem Schadenfall im Ausland wendet sich die versicherte Person umgehend an die AXA (AVB C2.2).

Was gilt bezüglich Prämienzahlung?

Die Prämie wird beim Versicherungsabschluss bei der Schürch & Zimmerli AG bezahlt (AVB B2.1).

Welches sind die wichtigsten Pflichten der versicherten Person?

Der Versicherungsnehmer hat namentlich:

- das versicherte Mobiltelefon zu schützen (AVB C3.1);
- nach Schadeneintritt mit seinem beschädigten Gerät die Schürch & Zimmerli AG aufzusuchen und nach erfolgter Reparatur infolge Beschädigung die Rechnung an die AXA zu schicken (AVB C2.1.1);
- bei Diebstahl die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen (AVB C2.2.1) und die SIM-Karte innerhalb von 48 Stunden sperren zu lassen (AVB C2.2.2);
- die AXA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Kosten nach missbräuchlicher Nutzung anfallen und bekannt sind (AVB C2.2.3).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Kaufvertrag genannten Datum (AVB B1.1) und endet automatisch 24 Monate nach Kaufdatum. Die Versicherung kann nicht verlängert werden (AVB B1.2).

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Siehe dazu Artikel D1 der AVB.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Umfang des Versicherungsvertrags

A1 Versichertes Gerät

Versichert ist das Mobiltelefon, welches über die Schürch & Zimmerli AG gekauft und für das die entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde.

A2 Versicherte Gefahren

Versichert sind die nachstehend aufgeführten Gefahren.

- Plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen von aussen
- Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl
Entstehen dem Versicherungsnehmer nach Diebstahl des versicherten Mobiltelefons bzw. Tablets durch missbräuchliche Nutzung (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.) zwischen Diebstahl und Sperrung der SIM-Karte Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt die AXA diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1500.–. Die Leistungspflicht der AXA entfällt, wenn der Diebstahl des Mobiltelefons bzw. Tablets nicht innerhalb 48 Stunden dem Mobilfunkbetreiber gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst sowie der Diebstahl bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

Nicht versichert sind:

- Diebstahl
- Verlust (Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen; darunter fallen auch Geräte, die nicht mehr beigebracht werden können);
- Schäden infolge von allmählicher Einwirkung von Temperatur und Witterungseinflüssen;
- Schäden infolge von Abnutzung und Verschleiss;
- Schäden infolge von Zerkratzen, Absplittern oder Lackschäden;
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- Schäden infolge von Beschlagnahmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe.
- Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl bei Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflichten durch den Versicherungsnehmer;
- Schäden infolge Beschlagnahmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe.

A3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der in der Schweiz wohnhafte Käufer / Besitzer des Mobiltelefons, welches er über die Schürch & Zimmerli AG bezogen hat und für das er die Versicherung abgeschlossen hat (AVB A3).

A4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

A5 Versicherte Leistungen

- Das versicherte Mobiltelefon ist zum Neuwert versichert, im Maximum bis zum Listenpreis der Schürch & Zimmerli AG, welcher das Maximum von CHF 1500.– nicht überschreiten darf.
- Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1500.– versichert.

A6 Selbstbehalt

- Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von CHF 50.– pro Schadenereignis. Der Selbstbehalt wird von der errechneten Entschädigung abgezogen.
- Der Selbstbehalt gilt nicht für die Deckung bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl, gemäss Artikel A2.2.1.

A7 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen

Teil B

Verschiedene Bestimmungen

B1 Laufzeit des Vertrags

- Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Kaufvertrag genannten Datum.
- Der Vertrag endet automatisch 24 Monate nach dem Gerätekauf bei der Schürch & Zimmerli AG und kann nicht verlängert werden.
- Wird das Gerät innerhalb von 14 Tagen bei der Schürch & Zimmerli AG zurückgegeben, wird die Versicherung annulliert sowie die bezahlte Prämie zurückerstattet.
- Die Versicherung erlischt im Schadenfall, wenn folgende Ereignisse zutreffen: Totalschadenfall, wenn der kumulierte Schadenbetrag bei mehreren Schäden den Listenpreis des Gerätes übersteigt oder bei Diebstahl bzw. Verlust des Gerätes.

B2 Prämie

- Die Prämie wird für die gesamte Vertragsdauer beim Versicherungsabschluss bei der Schürch & Zimmerli AG bezahlt.
- Bei Zahlung per Rechnung sind die vorgegebenen Fristen der Schürch & Zimmerli AG einzuhalten. Geschieht dies nicht, wird der offene Betrag durch die Schürch & Zimmerli AG auf rechtlichem Weg eingefordert.

B3 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei versicherten Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

B4 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

Teil C

Schadenfall

C1 Leistungen

- Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung (Kaufpreis inkl. aller Steuern) einer gleichartigen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert). Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.
- Die Schürch & Zimmerli AG kann im Rahmen der Entschädigung entweder ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen oder das beschädigte Mobiltelefon reparieren. Beim Ersatzgerät kann es sich um ein neues oder ein neuwertig revidiertes Gerät handeln.

C2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die versicherte Person muss:

- bei einem Schadenfall in der Schweiz mit seinem beschädigten Gerät die Schürch & Zimmerli AG aufsuchen und nach erfolgter Reparatur die von der Schürch & Zimmerli AG erhaltene Rechnung / Zahlungsbeleg inkl. Schadenmeldung der AXA schriftlich zukommen zu lassen;

**AXA Winterthur
Service-Center
Handyversicherung Schürch & Zimmerli AG
Postfach 357
8401 Winterthur**

- bei einem Schadenfall im Ausland die AXA benachrichtigen.

Bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl:

- hat sie die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- hat sie die Schürch & Zimmerli AG bzw. den Mobilfunkbetreiber innerhalb von 48 Stunden zu benachrichtigen und die SIM-Karte sperren zu lassen;
- hat sie die AXA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Kosten nach missbräuchlicher Nutzung anfallen und bekannt sind;
- hat sie der AXA die nötigen Belege für die missbräuchliche Nutzung einzureichen.

C3 Kürzung der Entschädigung

- Die versicherte Person ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des versicherten Gerätes zu treffen.
- Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

C4 Fälligkeit der Entschädigung für missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl

- Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
- Die Entschädigungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als Zweifel über die Berechtigung des Versicherten zum Zahlungsempfang bestehen;
- Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherten oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Teil D

Datenschutz

D1 Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages bearbeitet die AXA Daten, die sich aus diesem Vertrag ergeben (Kunden- und Gerätedaten sowie allfällige Schadendaten). Sie verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Schadenfällen und für statistische Auswertungen. Die Daten werden elektronisch aufbewahrt und die gesetzlichen Fristen werden eingehalten. Sie kann die Daten, unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), an für die Vertrags- bzw. Schadenabwicklung beteiligte Dritte weiterleiten.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten, die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile.

Die AXA erlaubt sich, in Absprache mit Schürch & Zimmerli AG, diese Daten auch für Marketingzwecke zu verwenden.